



Mitteilungsblatt Landesapothekerkammer Brandenburg



1. Wahlbekanntmachung

Impressum

Inhaber und Verleger

Landesapothekerkammer Brandenburg
Präsident: Apotheker Jens Dobbert
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam
Telefon: 0331 88866-0
Telefax: 0331 88866-20
E-Mail: kammer@lakbb.de

Herausgeber

Apotheker Jens Dobbert

Redaktion

Apothekerin Ramona Reimann
Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam
Telefon: 0331 88866-0
Telefax: 0331 88866-20

Vorliegendes Druckwerk und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung statthaft.

Für Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg ist das Bezugsentgelt im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wahlausschuss
der Landesapothekerkammer Brandenburg
für die Wahl der neunten Kammerversammlung

1. Wahlbekanntmachung

für die Wahl der neunten Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Gemäß § 9 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg (HeilBerG) dauert eine Wahlperiode fünf Jahre. Im März 2021 wurde die achte Kammerversammlung gewählt; deren Legislaturperiode im September 2026 endet.

Der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf seiner Sitzung am 15. Oktober 2025 einen Wahlausschuss berufen, der am 20. Januar 2026 seine erste Sitzung abgehalten hat.

Der Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

1. Als Wahltag für die Wahl der neunten Kammerversammlung hat der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg den

15. Juni 2026

bestimmt.

2. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Landesapothekerkammer Brandenburg
c/o Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam.

Das Wahlbüro befindet sich in der **G e s c h ä f t s s t e l l e**.

Dem Wahlausschuss gehören folgende Mitglieder an:

Wahlleiter	Frau	Kathrin Fuchs Kammerangehörige
Stellvertreter des Wahlleiters	Herr	Danny Schneider Justiziar
Beisitzer	Frau	Renate Langner Kammerangehörige
Beisitzer	Frau	Heike Nohr Kammerangehörige
Beisitzer	Frau	Astrid Markow Kammerangehöriger
stellvertretender Beisitzer	Frau	Antje Starke Kammerangehörige
stellvertretender Beisitzer	Frau	Barbara Kühmstedt Kammerangehörige
stellvertretender Beisitzer	Frau	Beate Görisch Kammerangehörige.

3. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt vom

2. bis 13. März 2026
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
in der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Brandenburg
Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam.

Nach § 10 Absatz 3 der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg (WahlO) kann ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzulegen und muss eine Begründung enthalten.

4. Die Wahl der Kammerversammlung findet durch Briefwahl nach den Grundsätzen der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl statt.
5. Wahlberechtigt sind vorbehaltlich des § 10 Absatz 1 HeilBerG alle Kammerangehörigen. Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
6. Gemäß § 5 der WahlO ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige wählbar, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehört.
Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 2 HeilBerG Kammerangehörige, die am Wahltag
- (1) infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - (2) infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 59 Absatz 1 Nr. 3 HeilBerG),
 - (3) hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind oder
 - (4) nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 HeilBerG nicht wahlberechtigt sind
7. Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind

bis zum 20. April 2026, 16.00 Uhr

beim Wahlausschuss einzureichen.

Die Anzahl der zu wählenden Kammerversammlungsmitglieder richtet sich nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 HeilBerG. Sie wird in der 2. Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

8. Form und Inhalt der Wahlvorschläge gemäß § 12 der Wahlordnung:
- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenvorschlag eingereicht werden. Wahlvorschläge können einen Namen tragen.
 - (2) Ein Wahlvorschlag muss den/die Bewerber unter Angabe ihres Namens, Vornamens und der **privaten** Anschrift enthalten.
Bei einem Listenvorschlag müssen die Bewerber in einer erkennbaren Reihenfolge des Listenplatzes aufgeführt sein. Listenplätze müssen auf demokratische Weise vergeben werden. Die Reihenfolge ist auf einer Zusammenkunft der Bewerber zu bestimmen, deren Ort und Datum gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 5 WahlO zu benennen sind.
 - (3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist und schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich und dem Wahlvorschlag hinzuzufügen. Die Zustimmung bezieht sich auch auf den Listenplatz in einem Wahlvorschlag.
[Die Unterschrift zur Zustimmung ist schriftlich, d. h. eigenhändig zu leisten, die elektronische Form ist nicht zulässig.]

- (4) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammerangehörigen unterzeichnet sein. Die Unterschrift ist persönlich mit Vor- und Zunamen unter lesbarer Angabe des Vor- und Zunamens sowie der privaten Anschrift zu leisten. [Damit sind die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten; die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 14 Absatz 1 HeilBerG). Dem Wahlausschuss sind die Originallisten vorzulegen.]
 - (5) Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt der Bewerber auf dem ersten Platz und als Stellvertreter der auf dem zweiten, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.
 - (6) Der Wahlleiter hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen zu Zwecken der Wahlwerbung auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält. Dies gilt nicht, soweit die oder der Kammerangehörige der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten widersprochen hat (§ 14 Absatz 2 HeilBerG).
9. Information zur Übernahme weiterer Kosten zur Wahl der Kammerversammlung
Beschluss des Vorstandes vom 15.10.2025 als Anlage



Kathrin Fuchs
Wahlleiter

Potsdam, den 20. Januar 2026

B e s c h l u s s

des Vorstandes der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 15. Oktober 2026 zur Übernahme weiterer Kosten zur Wahl der Kammerversammlung

Gemäß § 30 Absatz 2 der Wahlordnung beschließt der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg die Übernahme nachfolgender Kosten und Sachleistungen, die der Durchführung der Wahl dienlich sind und eine einseitige Begünstigung von Wahlbewerbern ausschließen:

→ **Zusammenkunft der Bewerber gemäß § 12 Absatz 2 WahlO**

- Die Räumlichkeiten in der Geschäftsstelle können nach vorheriger Anmeldung und Verfügbarkeit bis zu einem Umfang von 20 Personen genutzt werden.
- Alternativ kann von einer Webkonferenz Gebrauch gemacht werden. Die Webplattform der Kammer kann hierzu nach Terminvereinbarung in Anspruch genommen werden.

→ **Veröffentlichung eines Wahlwerbeschreibens auf der Kammerwebsite bis zu einem Umfang von vier Seiten**

- Die Datei wird der Geschäftsstelle elektronisch per E-Mail an kammer@lakbb.de oder über ein portables Speichermedium ausschließlich im Dateiformat PDF zur Verfügung gestellt.
- Für die Umsetzung der Leistung sind zwei Arbeitstage (Mo-Fr) zu berücksichtigen.
- Die Geschäftsstelle wird per Newsletter über die Einstellung informieren.

→ **Werden die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch genommen, so entsteht wegen der Nichtinanspruchnahme kein anderweitiger Anspruch auf Übernahme von Wahlkosten.**

ausgefertigt und bestätigt: 15. Oktober 2025

Jens Dobbert
Präsident